



Bayerisches Staatsministerium für Digitales · Oskar-von-Miller-Ring 35 · 80333 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht vom 12.9.2019  
Ihr Zeichen Pl/G-4255-5/559 D

Unsere Nachricht vom  
Unser Zeichen B1-1430-2-41

München, den 11.10.2019  
Durchwahl: 089 2165 - 8508

## **Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gerd Mannes und Andreas Winhart AfD vom 9. September 2019 betreffend „Förderung E-Government in Bayern“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der **Herren Abgeordneten Gerd Mannes und Andreas Winhart** vom 9. September 2019 betreffend „**Förderung E-Government in Bayern**“ wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wie folgt beantwortet:

### **1.1 Welche Strategie verfolgt die Staatsregierung im Bereich des E-Government in Bayern?**

Die Bayerische Staatsregierung hat die Gestaltung der mit der Digitalisierung einhergehenden politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen zu einem Schwerpunkt ihres Regierungsprogramms erhoben. Die E-Government-Strategie Montgelas 3.0 hat bereits im Jahr 2015 erste Eckpunkte für den zielgerichteten Ausbau der digitalen Verwaltung vorgegeben, die seither kontinuierlich weiterentwickelt werden. Heute bildet die digitale Verwaltung einen wesentlichen Baustein des Programms „Bayern Digi-

./.

tal“, mit dem bis 2022 insgesamt rd. 6 Mrd. Euro investiert werden. Durch den Ausbau des E-Government soll die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der Verwaltung erhöht und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Bürgerfreundlichkeit geleistet werden.

Weitere Impulse der Digitalisierung gehen vom europäischen Recht (z.B. eIDAS-Verordnung, Single Digital Gateway-Verordnung, Invoicing-Richtlinie, PSI-Richtlinie etc.), aber auch vom Bundesgesetzgeber aus (EGovG, OZG, VwVfG, Melderecht, Personalausweisrecht etc). Der Freistaat Bayern hat seine Digitalisierungsstrategie für die öffentliche Verwaltung rechtlich insbesondere durch das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (BayEGovG) umgesetzt, darüber hinaus aber auch eine Vielzahl von digitalisierungsfördernden Anpassungen im BayVwVfG, aber auch im besonderen Verwaltungsrecht aufgegriffen. Das BayEGovG wird derzeit novelliert.

### **1.2 Welche Förderprogramme im Bereich des E-Government laufen aktuell? (Bitte Beschreibung, Haushaltstitel und ausgeschöpfte Mittel seit 2010 pro Jahr angeben)**

Um den Ausbau von Online Verwaltungsleistungen zügig voranzutreiben, hat das Staatsministerium für Digitales das Pilotprojekt „Digitallabor“ gestartet, das aus den zwei Bausteinen „Digitaler Werkzeugkasten“ und „Digitales Innovationslabor“ besteht.

Im Projektteil „Digitaler Werkzeugkasten“ arbeitet das StMD mit dem Innovationsring des Bayerischen Landkreistags zusammen. Ziel ist es, innerhalb von einem Jahr (bis Frühjahr 2020) an sieben Pilotlandkreisen 21 Verwaltungsleistungen neu online anzubieten.

Die teilnehmenden Landkreise sind Aschaffenburg (Unterfranken), Bad Tölz-Wolfratshausen (Oberbayern), Cham (Oberpfalz), Fürth (Mittelfranken), Kulmbach (Oberfranken), Neu-Ulm (Schwaben), Passau (Niederbayern). Ziel ist es, dass sich alle kommunalen Ebenen an den Digitallaboren beteiligen können.

Von den Ergebnissen werden auch alle Landkreise sowie alle anderen betroffenen Behörden profitieren können.

Der „Werkzeugkasten“ wurde im März 2019 auf dem 5. Zukunftskongress in München gestartet. Bereits im Juli 2019 konnte ich im Landratsamt Aschaffenburg den Startschuss für die ersten 15 freigeschalteten Online-Verfahren geben.

Im „Digitalen Innovationslabor“ arbeiten Nutzer, Verwaltungsmitarbeiter, IT-Spezialisten, Juristen und weitere Stakeholder an den nutzerfreundlichen digitalen Verfahren der Zukunft. Auch hier werden die Ergebnisse allen Stakeholdern im staatlichen wie kommunalen Bereich zur Verfügung gestellt.

Die Haushaltsstelle lautet: Kapitel 16 04 Titel 534 01. Die Mittel werden nach Leistungsabnahme noch in 2019 abfließen.

Am 1. Oktober 2019 trat zudem die Förderrichtlinie digitales Rathaus (FöRdR) in Kraft (Förderprogramm „Digitales Rathaus“). Zweck der Förderung ist die Vergrößerung des Angebots an Verwaltungsleistungen, die bayerische Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Gemeindeverbände als Online-Dienste anbieten. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören die Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Software zur erstmaligen Bereitstellung von Online-Diensten mit oder ohne Fachverfahren sowie gegebenenfalls Lizenzkosten für maximal zwei Jahre. Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Zuwendungsempfänger, die überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen sind, beträgt der Fördersatz 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderhöchstbetrag je Gemeinde, je Landkreis und je Bezirk beträgt 20 000 Euro. Mit dieser Förderung leistet der Freistaat Bayern einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im kommunalen Bereich.

Die Haushaltsstelle lautet: Kapitel 06 50 Titel 633 76. Da das Förderprogramm „Digitales Rathaus“ erst am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, sind noch keine Mittel abgeflossen.

Flankiert wird das Förderprogramm „Digitales Rathaus“ durch das Seminar „Grundkurs Digitalallotse“, welches die Bayerische Verwaltungsschule anbietet und das in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie den kommunalen Spitzenverbänden konzipiert wurde. Das Seminar vermittelt kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern notwendige Kompetenzen zum Auf- und Ausbau einer digitalen Verwaltung und bereitet sie so auf die neuen Herausforderungen vor.

Der Freistaat Bayern fördert den „Grundkurs Digitalallotse“ indem er 80 % der Seminargebühren für einen Teilnehmer pro Gemeinde, pro Landkreis und pro Bezirk übernimmt. Das erste Seminar startet am 4. November 2019 in Würzburg.

Die Haushaltsstelle lautet: Kapitel 06 50 Titel 685 76. Da die Seminare im Rahmen des „Grundkurses Digitalallotse“ erst im November 2019 beginnen, sind noch keine Mittel abgeflossen.

### **1.3 Welche Förderprogramme im Bereich des E-Government sind für die Zukunft geplant?**

Das Förderprogramm „Digitales Rathaus“ läuft bis 30. September 2023. Über eine Anschlussförderung wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

### **2. In welchen themenübergreifenden, breiteren Förderprogrammen wurde unter anderem die Umsetzung der Digitalisierung der Behörden unterstützt? (Bitte Beschreibung, Haushaltstitel und ausgeschöpfte Mittel seit 2010 pro Jahr angeben)**

Förderprogramme richten sich in der Regel an Zuwendungsempfänger außerhalb staatlicher Einrichtungen. Zudem wird bei Förderprogrammen auf-

grund des jeweils speziellen Förderzwecks der Ansatz verfolgt, passgenaue Lösungen zu unterstützen.

**3.1 Wie fördert die Staatsregierung Landkreise bei der Digitalisierung der Behörden? (Bitte Programme erläutern und Haushaltstitel angeben)**

Landkreise werden durch die in der Antwort auf Frage 1.2 genannten Programme „Digitaler Werkzeugkasten“, „Digitales Rathaus“ und „Grundkurs Digitallotse“ unterstützt.

**3.2 Wie fördert die Staatsregierung Gemeinden bei der Digitalisierung der Behörden? (Bitte Programme erläutern und Haushaltstitel angeben)**

Gemeinden werden durch die in der Antwort auf Frage 1.2 genannten Programme „Digitales Rathaus“ und „Grundkurs Digitallotse“ unterstützt.

**3.3 Welche Fördersumme bekommt der Bezirk Schwaben, dessen kreisfreie Städte, Landkreise und Gemeinden insgesamt für die Digitalisierung der Behörden?**

Alle Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Freistaat Bayern erhalten jeweils bis zu 20 000 € aus dem Förderprogramm „Digitales Rathaus“. Zudem übernimmt der Freistaat 80 % der Seminargebühren für den „Grundkurs Digitallotse“ für einen Mitarbeiter je Gemeinde, je Landkreis und je Bezirk.

**4.1 Bis zu welchem Jahr wird die Digitalisierung der Behörden abgeschlossen sein?**

Bayern strebt im Rahmen des Masterplans Bayern Digital eine Volldigitalisierung bis zum Jahre 2030 an.

**4.2 Ist die Staatsregierung mit der aktuellen Geschwindigkeit der Digitalisierung der Behörden zufrieden?**

Bayern liegt im Zeitplan. Mit Start des Digitallabors Bayern hat das Digitalministerium sieben Pilotlandkreisen einen digitalen Werkzeugkasten zur Verfügung gestellt (siehe hierzu auch Frage 1.2). So können die bisherigen Papieranträge in Webformulare und Onlinedienste umgewandelt werden. Zusammen mit dem BayernPortal sind damit die Grundlagen für eine frühzeitige Umsetzung der OZG-Anforderungen gegeben. Nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) müssen alle Verwaltungsleistungen ab 2023 digital über Verwaltungsportale verfügbar sein. Der Freistaat Bayern wird die wichtigsten Verwaltungsdienste für Bürger und Unternehmen bereits bis Ende 2020 anbieten.

#### **4.3 Falls nein, wie könnte der Prozess beschleunigt werden?**

Siehe hierzu Antwort auf Frage 4.2.

#### **5. Hat die Staatsregierung Kenntnis über Fördermaßnahmen der EU im Bereich des EGovernment in Bayern? (Bitte - falls bekannt - Fördermaßnahmen mit Förderhöhe auflisten)**

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis über Fördermaßnahmen der EU im Bereich des E-Government in Bayern.

#### **6. Hat die Staatsregierung Kenntnis über Fördermaßnahmen des Bundes im Bereich des EGovernment in Bayern? (Bitte - falls bekannt - Fördermaßnahmen mit Förderhöhe auflisten)**

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis über Fördermaßnahmen des Bundes im Bereich des E-Government in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Judith Gerlach, MdL  
Staatsministerin